

Studies Presented to the International Commission for the History
of Representative and Parliamentary Institutions

Volume LXXXV
2009

Etudes présentées à la commission internationale pour l'histoire
des Assemblées d'Etats

INSTYTUT HISTORII POLSKIEJ AKADEMII NAUK
WYDZIAŁ PRAWA I ADMINISTRACJI
UNIwersYTETU IM. ADAMA MICKIEWICZA
INTERNATIONAL COMMISSION FOR THE HISTORY
OF REPRESENTATIVE AND PARLIAMENTARY INSTITUTIONS

CZASOPISMO
PRAWNO-HISTORYCZNE

TOM LXI – ZESZYT 2
2009

PARLIAMENTARISM IN SMALL STATES
– PARLIAMENTARISM AND MONARCHY



POZNAŃ 2009

FL
328.1

KOMITET REDAKCYJNY

Andrzej Ajnenkiel, Juliusz Bardach, Jan Baszkiewicz, Stanisław Grodziski (przewodniczący),
Hubert Izdebski, Artur Korobowicz, Krzysztof Krasowski, Adam Lityński, Dorota Malec,
Jacek Matuszewski, Józef Méléze-Modrzejewski, Henryk Olszewski (redaktor), Kazimierz
Orzechowski, Michał Pietrzak, Zygfryd Rymaszewski, Janusz Sondel, Katarzyna Sójka-
-Zielińska, Wacław Uruszczak, Maria Zabłocka

Adres redakcji:

ul. Św. Marcin 90, Collegium Iuridicum, 61-809 Poznań
tel. (061) 8294208, fax: 8294100, e-mail: cph@amu.edu.pl

Copyright © by Wydział Prawa i Administracji Uniwersytetu
im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, 2009
Copyright © by Wydawnictwo Poznańskie sp. z o.o., 2009

Skład i druk na zlecenie Wydziału Prawa i Administracji UAM

ISSN 0070-2471

Printed in Poland

Wydawnictwo Poznańskie sp. z o.o.
61-701 Poznań, ul. Fredry 8
Dział handlowy: tel. (061) 852-38-44
Sekretariat: tel. (061) 852-66-05; faks (061) 853-80-75
e-mail: wydawnictwo@wydawnictwo-poznanskie.pl
<http://www.wydawnictwo-poznanskie.pl>

Parliamentarism in Small States – Parliamentarism and Monarchy

Parlamentarismus in Kleinstaaten
– Parlamentarismus und Monarchie

Parlementarisme dans les petits États
– Parlementarisme et Monarchie

Edited by
GERALD KOHL

FL
328.1

CONTENTS – INHALTSVERZEICHNIS – TABLE DES MATIÈRES

Tom LXI – Zeszyt 2

Gerald Kohl	
Preface	9
Vorwort	12
Préface	15
Peter Geiger, Genese des liechtensteinischen Parlamentarismus im 19. Jahrhundert	19
Rupert Quaderer, Liechtensteins Weg vom Konstitutionalismus zum Dualismus – Die Aufwertung des Landtags mit der Verfassung von 1921	29
Wilfried Marxer, Der liechtensteinische Parlamentarismus heute	43
Elisabeth Berger, Gelebter Parlamentarismus – die ABGB-Reform im liechtensteinischen Landtag	57
Simonetta Bernardi, La bulle « Coelestis pater familias » du pape Boniface VIII et le parlement d'une ville des Marches	65
Antonio Ruiu, L'État de Sienne de la République communale à la monarchie absolue « postmédievale ». Les institutions parlementaires citadines à l'époque du Principat des Médicis	79
Danuta Bogdan, The Warmian Dietine in the 16 th –18 th Centuries	91
Coleman A. Denny, Dependency and Subservience: The Irish Parliament as a 'Small-State Parliament'	99
John R. Young, The Scottish Parliament and the Monarchy in the Context of Absentee Monarchy and the Anglo-Scottish Dynastic Union, 1603-1707	113
Henryk Olszewski, Die Landtage in Polen als Träger der Souveränität im Zeitalter der Oligarchie	129
Maria Sofia Corciulo, Les orageux rapports entre Louis XVIII et la Chambre Introuvable (1815-1816)	141
Cristiana Senigaglia, Monarchie und Parlament in der politischen Theorie nach dem Wiener Kongress	149
Lothar Höbelt, Monarch und Parlament: Der a-symmetrische Sonderweg zur parlamentarischen Monarchie?	167
Luboš Velek, Grenzen für die Entwicklung des Parlamentarismus bei den kleinen Völkern: Die Tschechen im Reichsrat in Wien 1879-1914	177
Larissa Douglas, "Caesarism without Caesars": Representation, Autonomy and the Democratization of the Law in the Late Habsburg Empire	189

Izmail Sharifzhanov, The Crown and Parliament. The Tragic Fates of English King Charles I and Russian Tsar Nicholas II: a Comparative Study	205
István Szabó, Die Stellvertretung des Staatsoberhauptes in Ungarn zwischen 1920 und 1944	221
Jonathan Warner, The "Cyprus Problem" and the President and Parliament in the "Turkish Republic of Northern Cyprus"	233
List of Authors – Autorenverzeichnis – Table des auteurs	247

Preface

In 2003, the principality of Liechtenstein—"a constitutional hereditary monarchy on a parliamentary and democratic basis" (Art. 2 of the Liechtenstein constitution)—saw a revision of its constitution, which returned to a stronger emphasis on the country's character as a constitutional monarchy. For the people of Liechtenstein this meant that the first few years of the 21st century were a period of intensive reflection on their understanding of democracy and parliamentarism as well as on the relations of these principles to the monarchy and the dynasty. For historians of the constitution of neighbouring Austria, a country whose fate has been interwoven in many ways with that of Liechtenstein, this opened up an opportunity to draw parallels to the constitutional situation in Cisleithanian Austria in the 19th and early 20th centuries. The discussions and the balances of power which they observed in the case of Liechtenstein allowed them to deepen their understanding of constitutional forms of government.

Against this background and based on established contacts between Liechtenstein and Vienna the idea to organise a conference at the *Liechtenstein-Institut* in BERN dedicated to the specific problems of parliamentarism in small states began to develop. It had first been voiced by Dr. Gerard Batliner, a former head of the Liechtenstein government and one of the 'intellectual fathers' of the *Liechtenstein-Institut*. In preliminary talks with Prof. Dr. Wilhelm Brauneder, then the president of the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions (ICHRPI) it became clear that given the local conditions and the desired thematic focus it would not be appropriate to apply for an annual conference of the ICHRPI to be held in BERN. Instead it was decided that the 'Austrian' section of the ICHRPI (which also comprises members from other Central European countries) with its experience from previous ICHPRI conferences in Vienna (1996) and Graz (2001) would undertake a cooperative venture with the Department of Legal and Constitutional History of the University of Vienna and the *Liechtenstein-Institut*. The thematic focus of this joint conference was found by the formulation of two general topics appropriate to its location: 'parliamentarism in small states' and 'parliamentarism and monarchy'.

PETER GEIGER

Genese des liechtensteinischen Parlamentarismus im 19. Jahrhundert

Im Fürstentum Liechtenstein entstand der Parlamentarismus im Laufe des 19. Jahrhunderts. Vorläuferformen gab es seit dem Spätmittelalter, die Weiterentwicklung folgte nach dem Ersten Weltkrieg mit der bis heute gültigen Verfassung von 1921. Parlamentarismus ist hier im weiteren Sinn als System der Volksvertretung verstanden, noch nicht im engeren, eigentlichen Sinne als System der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung

I. Hinweis auf die Vorgeschichte

Dem ersten der vier Liechtenstein-Beiträge sei ein knapper Hinweis auf die Vorgeschichte des Fürstentums Liechtenstein vorangestellt. Seit dem Hochmittelalter stand das ärmlich-bäuerliche, 160 km² kleine Gebiet des heutigen Fürstentums Liechtenstein unter Herren, die etwa alle 100 Jahre infolge Erbteilung, Heirat, Kinderlosigkeit oder Regierungsunfähigkeit neuen Herren Platz machten: Grafen von Montfort und Grafen von Werdenberg (verschiedener Linien), Herren von Schellenberg (im Liechtensteiner Unterland), Grafen von Vaduz, Freiherren von Brandis, Grafen von Sulz, Grafen von Hohenems. Die Hohenemser mussten schliesslich verkaufen. Warum erwarb der ferne Fürst Johann Adam I. von Liechtenstein 1699 die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz? Weil sie reichsunmittelbar waren und die Liechtenstein denn erst zu echten, regierenden Fürsten machten. 1719 erhob Kaiser Karl VI. Liechtenstein zum Reichsfürstentum. Der Fürst blieb fern, bei der Huldigung der Untertanen beider Landschaften 1718 war er nur „in effigie“ präsent. Weit über 100 Jahre später besuchte 1842 erstmals ein Fürst sein entlegenes Stätchen. Und erst 1938 nahm der Fürst hier bleibend Wohnsitz. Der heutige Fürst Hans-Adam II. trägt – als Zweiter – den Namen des einstigen Käufers von 1699.

II. Drei Zitate: 1784, 1848, 1921

Der Rahmen des Themas „Die Genese des liechtensteinischen Parlamentarismus im 19. Jahrhundert“¹ sei mit drei Zitaten abgesteckt.

1784 charakterisierte der liechtensteinische Landvogt Gilm von Rosenegg in seiner Landesbeschreibung die Bewohner:

„Wir mussten aber ... leider erfahren, daß die hiesigen Unterthanen grobe, ungesittete, und ungezogene Unterthanen, die weil sie ringsumher mit Republikanern umgeben, auch selbst Republicaner zu seyn glauben, und nur Schein- oder Vorstellungswise einen Landes-Herrn und Obrigkeit in so lange erkennen, als es ihnen gefällig“².

1848 wiederum wurde in einem von Peter Kaiser verfassten Adress-Entwurf der liechtensteinischen Revolutionsausschüsse an den Fürsten gefordert:

„Wir wollen in Zukunft als Bürger und nicht als Unterthanen behandelt sein“³.

1921 schliesslich definierte die zwischen dem Fürsten und Politikern des Volkes ausgehandelte Verfassung in Artikel 2 neu und bis heute gültig:

„Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage“⁴.

III. Stufen parlamentarischer Entwicklung in Liechtenstein im 19. Jahrhundert

Die parlamentarische Entwicklung verlief im 19. Jahrhundert in Stufen, auch in Liechtenstein. Dies zeigt die nachstehende Übersicht.

Vor 1808	Landammänner und Richter, „Landammann-Verfassung“
1818-1847	Landstände-Landtag, Landständische Verfassung 1818
1848/49	Ausschüsse, Wahlen, Paulskirche, Verfassungsarbeit
1849	Landrat, „Constitutionelle Übergangsbestimmungen“

¹ Siehe hierzu insgesamt die folgenden Werke: Georg Malin, *Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800-1815*, in: „Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein“ (JBL) 1953, 5-178; Rupert Quaderer, *Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848*, in: JBL 1969, 5-242; Peter Geiger, *Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866*, in: JBL 1970, 5-418; Paul Vogt, *Brücken zur Vergangenheit, Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte, 17. bis 19. Jahrhundert*, Vaduz 1990; Paul Vogt, *125 Jahre Landtag*, Vaduz 1987.

² Landvogt Gilm von Rosenegg, Landesbeschreibung des Fürstentums Liechtenstein, Liechtensteinisches Landesarchiv (LLA), Vaduz.

³ Adressenwurf von der Hand Peter Kaisers, März 1848, LLA, Peter Kaiser Akten ad 265.

⁴ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Okt. 1921, „Liechtensteinisches Landesgesetzblatt“ 1921 Nr. 15; *Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Okt. 1921*, Ausgabe 2007.

1852-1862 Landstände-Landtag, Landständische Verfassung 1818

1862-1921 Landtag, Konstitutionelle Verfassung 1862

1921 Landtag, Monarchisch-demokratisch-parlamentarische Verfassung 1921 (bis heute gültig)

Vor 1808 gab es hier Landammänner und Richter aus dem Volk, 1818 bis 1848 einen Landstände-Landtag, im Revolutionsjahr 1848 eine Vielzahl von Ausschüssen, Wahlen, einen Paulskirchenabgeordneten, einen Verfassungsentwurf, im Jahr darauf 1849 bis 1852 einen Landrat als Volksvertretung, darauf für kurze Zeit nochmals den Landstände-Landtag von 1852-1862 sowie schliesslich 1862 einen konstitutionellen Landtag. Dieser wurde bleibend installiert, bis heute (2009). Wie sahen jene frühen Volksvertretungen aus?

IV. Bis 1808: Landammänner und Richter

Die *Landammänner*, je einer pro Landschaft (Oberland und Unterland), und die *Richter*, je 12 pro Landschaft, wurden öffentlich gewählt und im Zusammenwirken mit dem Landvogt ernannt. Durch sie geschah die Wahrung der „alten Rechte“. Doch sie wurden 1808 vom Fürsten Johann I. abgeschafft⁵.

V. 1818 bis 1848/1862: Landstände

Die Akte des Deutschen Bundes von 1815 verlangte eine „landständische Verfassung“, mit Landständen als Volksvertretung. Eine solche Verfassung wurde 1818 in Liechtenstein erlassen. Der 26-köpfige liechtensteinische *Landstände-Landtag* bestand aus 3 Geistlichen (von den Geistlichen gewählt und vom Oberamt bestätigt), 22 Gemeindevertretern der elf Gemeinden (nämlich jeweils Richter und Säckelmeister) sowie einem Vertreter des österreichischen Kaisers (als Gutsbesitzer im Lande). Adel gab es keinen. Die Landstände-Vertreter trafen sich jeweils Ende Dezember in der Kanzlei des Landvogts. Unter dem Vorsitz des Landvogts oblag ihnen die „dankbare Annahme“ des „Steuerpostulats“, der Steuersumme für das kommende Jahr, und zwar zwingend. Aus dem Vorschlagsrecht des Landtags ging eine einzige Neuerung hervor, die 1828 eingeführte Hundesteuer. Bemühungen um 1830/31 und anfangs der 1840er Jahre, mehr Rechte zu erlangen, prallten am Fürsten und dessen Hofkanzlei in Wien ab. Die landständische Vertretung, im Volk abschätzig „Glasbläser“ genannt⁶, war ein Gefäss ohne Inhalt⁷.

⁵ Malin, *Geschichte*, 31-50.

⁶ Vogt, *Brücken*, 130.

⁷ Quaderer, *Geschichte*, 12-121; Rupert Quaderer, *Die Entwicklung der liechtensteinischen Volksrechte seit der vorabsolutistischen Zeit und der Landstände seit 1818 bis zum Revolutionsjahr 1848*, in: „Liechtenstein Politische Schriften“ 1981, 9-27.

VI. 1848: Revolution, Wahlen, Volksausschüsse, Verfassungsentwurf

Die europaweite *Revolution von 1848* griff auch ins Fürstentum über. Zwar wurde auch mit Gewalt gedroht, ein fürstlicher Beamter wurde über die Grenze gejagt, aber sonst bewegte man sich auf der Ebene von *Volksausschüssen, Beratungen, Forderungen, Wahlen und Verfassungsarbeit*⁸. In Peter Kaisers Entwurf einer Adresse der Revolutionsausschüsse an Fürst Alois II. vom März 1848 lesen wir:

„Durchlauchtigster Fürst!

Die Art, wie wir bisher verwaltet u. regiert wurden, ist für unser Ländlein zu kostspielig, das Grundeigenthum zu schwer belastet. Wir haben nur zu lange unter diesem doppelten Druck gelitten. So ergreift auch uns die Bewegung, welche ganz Deutschland durchzuckt u. an alle Throne klopft: Auch wir wollen eine freiere Verfassung, Entlastung des Grundeigenthums +. Darum sind die Vorsteher u. Ausschüsse sämtlicher Gemeinden zusammen getreten zu Schaan am 22 März, um über unsere öffentlichen Zustände zu berathen u. folgende, dringende Wünsche an Euere Durchlaucht gelangen zu lassen u. um deren Erfüllung ehrfurchtsvoll zu bitten: ...“

Mit einem Kreuz „+“ (nach „Grundeigenthums“) war jener eingangs zitierte, ausdrucksstarke Zusatz eigens am Rande angefügt: „+ wir wollen in Zukunft, als Bürger u. nicht als Unterthanen behandelt sein“⁹.

1848 wurden in Liechtenstein gleich fünfmal Vertreter durch das Volk gewählt: Revolutionsausschüsse (116 Mitglieder), Sicherheitsausschüsse in Land (9) und Gemeinden (je ca. 10), ein Verfassungsrat (5), ein Abgeordneter zur Frankfurter Paulskirche (und ein Ersatz). Entwürfe für eine Verfassung wurden vorgelegt, der Verfassungsrat schuf einen definitiven Entwurf, er wurde den Wahlmännern und den Gemeinden in Versammlungen zur Beratung vorgelegt und schliesslich im Oktober dem Fürsten nach Wien gesandt. Und Fürst Alois II. war weitestgehend einverstanden. Das Jahr 1848 war für die Liechtensteiner ein Jahr politischen Praktikums.

VII. 1849: Konstitutioneller Landrat

Fürst Alois II. erliess 1849 Teile des vom Verfassungsrat erarbeiteten Entwurfs als „Constitutionelle Übergangsbestimmungen“, eine vorläufige konstitutionelle Teilverfassung¹⁰. Der *Landrat* als Parlament wurde gewählt, in dreistufigem Verfahren über Gemeindewahllisten, eine Landeswahlliste und eine Landsgemeinde. Der Landrat zählte 24 Mitglieder, dazu 8 Ersatzmitglieder. Er erkor aus sich den „engeren Landrat“ von 13 Mitgliedern. Wie war die

⁸ Geiger, *Geschichte*, 52-157.

⁹ Siehe oben Anmerkung 3. – Siehe Abbildung unten S. 25.

¹⁰ „Übergangs-Bestimmungen für das constitutionelle Fürstenthum Liechtenstein“, Erlass des Fürsten Alois II. von Liechtenstein vom 7. März 1849, gegengezeichnet von Landesverweser Menzinger, Original, LLA C/3. – Dazu Geiger, *Geschichte*, 158-184.

Macht zwischen Landrat und Monarch verteilt? Die Staatsgewalt ruhte „beim Fürsten und Volke vereint“ – womit eigentlich das monarchische Prinzip durchbrochen war. Die Exekutive stand allein dem Fürsten zu. Der Landesverweser (früher Landvogt) war neben dem Fürsten auch dem Landrat verantwortlich. Fürstliche Erlasse traten nur mit Gegenzeichnung des Landesverwesers in Kraft. Gesetze, Steuern, Staatsanleihen und Staatsverträge bedurften der Zustimmung des Landrats. Doch galt auch das absolute Veto des Fürsten gegen Beschlüsse des Landrats; indes bezeichnete Fürst Alois II. das absolute Veto als nur vorläufig, es erschien ihm nicht mehr unabdingbar. Der Landrat war das erste funktionierende konstitutionelle Parlament des Landes.

VIII. 1852: Zurück zu den Landständen

Doch 1852 wurden mit Rücksicht auf die rückwärts drehende Entwicklung im Deutschen Bund und in Österreich die „Constitutionellen Übergangsbestimmungen“ und der Landrat wieder durch die landständische Verfassung ersetzt. Bei der ersten Einberufung des alten *Landstände-Landtages*, die erst 1857 erfolgte, verlangten die Vertreter unisono den baldigen Erlass der Verfassung; gemeint war jene, die 1848 dem Fürsten eingereicht worden und 1849 zum Teil erlassen worden war. Alsbald wurde eine neue Verfassung unter Beteiligung der Landstände ausgearbeitet¹¹. Die landständischen „Glasbläser“ füllten Inhalt in die Form.

IX. 1862: Konstitutioneller Landtag

Die neue, *konstitutionelle Verfassung von 1862*¹² wurde vom 22-jährigen Fürsten Johann II. erlassen, und zwar, wie die Präambel vermerkt, „mit Beirath und vertragsmäßiger Zustimmung des einberufenen Landtages“.

Letzterer waren noch die Landstände-Vertreter gewesen. Artikel 2 der Verfassung von 1862 sagt über die höchste Gewalt: „Der Landesfürst ist Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in gegenwärtiger Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus“.

Damit war das monarchische Prinzip aufrechterhalten. Der Anfang dieses Artikels (bis „Staatsgewalt“) war wörtlich früheren deutschen Verfassungen entnommen, so jener des süddeutschen Sigmaringen von 1833, die ohnehin der liechtensteinischen Verfassung von 1862 in vielem als Vorlage diente, zusammen mit dem Entwurf des liechtensteinischen Verfassungsrates von 1848¹³.

¹¹ Dazu Geiger, *Geschichte*, 216-285.

¹² Liechtensteinische Verfassung vom 26. Sept. 1862, Originalurkunde mit der Unterschrift des Fürsten Johann II. und Gegenzeichnung durch Landesverweser Carl Haus von Hausen, Hausarchiv des regierenden Fürsten von Liechtenstein, Wien, Urkundensammlung. – Dazu Geiger, *Geschichte*, 286-333.

¹³ Vgl. Geiger, *Geschichte*, 239-242, 271.

Zum Landtag sagt die liechtensteinische Verfassung von 1862 in Artikel 39: „Der Landtag ist das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen ...“

Der ganze Artikel 39 lautet weiter:

„... und als solches berufen, deren Rechte gegenüber im Verhältnisse zur Regierung nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde geltend zu machen und das allgemeine Wohl des Fürsten und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern“.

Damit war immerhin – bei aller ungelassenen Formulierung – die Volksvertretung deutlich der Regierung gegenüber gestellt. Insgesamt waren nun Fürst, Regierung und Parlament und die gesamte Staatstätigkeit unter die Verfassung gestellt.

Der Landtag von 1862 bis 1921 war indes noch keine vollständige Volksvertretung. Von den 15 Abgeordneten wurden 3 vom Fürsten ernannt und nur 12 vom Volk gewählt. Die letzteren wurden in indirekter Wahl durch Wahlmänner gewählt (2 Wahlmänner auf 100 Seelen, bei der ersten Wahl 1862 waren es 156 Wahlmänner, 1914 bei der letzten Wahl nach diesem Modus 216 Wahlmänner). Aktiv und passiv wahlberechtigt waren Männer ab 24 Jahren. Die drei vom Fürsten aus dem Volk bestimmten Abgeordneten hatten in einem gewissen Sinne die Funktion einer zweiten Kammer. Anfänglich wurden die Abgeordneten auf 6 Jahre, ab 1878 auf 4 Jahre gewählt und ernannt. In der ersten Phase wurde die Hälfte des Parlaments nach 3 Jahren erneuert. Ab 1878 erhielt das Oberland 9, das Unterland 6 Abgeordnete, was dem zuvor majorisierten Unterland eine Sperrminorität gab¹⁴.

Insgesamt erhielt der Landtag ab 1862 die üblichen konstitutionellen Rechte. Ebenso enthielt die Verfassung Grundrechte sowie eine Reihe von Reformartikeln, welche Gesetze verlangten. Es kam zu einem eigentlichen Aufschwung im Lande: Der Landtag entfaltete rege Tätigkeit, Gesetze und Reformen kamen voran, eine erste Zeitung erschien, Infrastrukturvorhaben wurden realisiert, so die Rheindämme, Rheinbrücken, Schulhäuser, Armenhäuser¹⁵.

In den ersten sechs Jahren hielt der neue Landtag seine Sitzungen im Saal eines Vaduzer Gasthauses („Kirchthaler“) ab. Für den Landtag und das Landgericht wurde in Vaduz 1867 ein „Ständehaus“ erstellt. Kurz nach 1900 baute man das schmucke „Regierungsgebäude“. In dessen Landtagssaal tagte die Volksvertretung bis 2007. Anfang 2008 ist das Parlament ins neue, eigene Landtagsgebäude eingezogen.

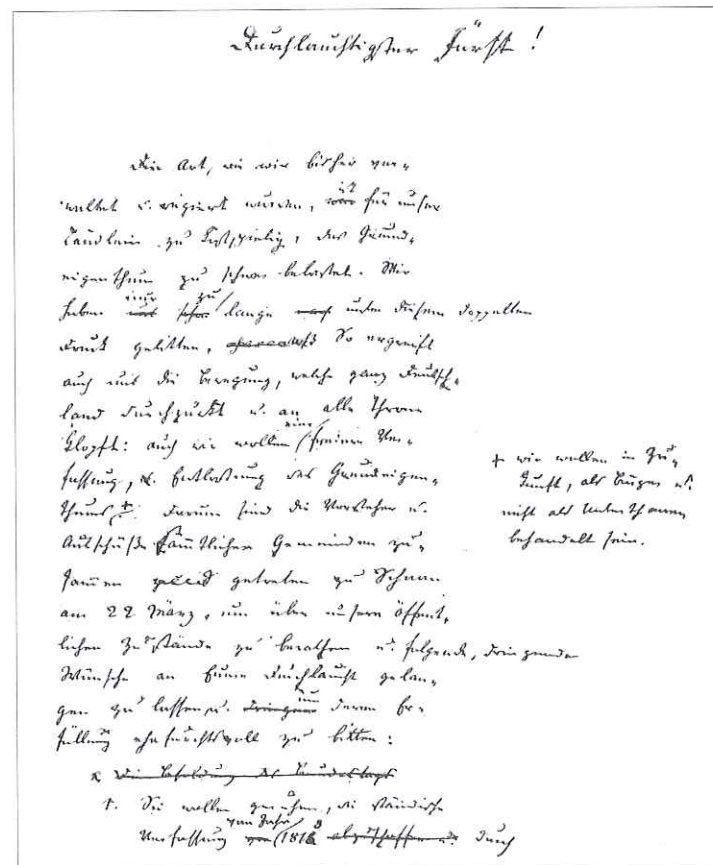
¹⁴ Vgl. Vogt, *Brücken*, 176-182, und Vogt, *125 Jahre Landtag*, 187-202. – Peter Geiger, *Die liechtensteinische Volksvertretung in der Zeit von 1848-1918*, in: „Liechtenstein Politische Schriften“ 1978, 29-58.

¹⁵ Vgl. Geiger, *Geschichte*, 310-333; Vogt, *Brücken*, 176-251; Geiger, *Volksvertretung*, 29-58.

Exemplarisch seien einige Volksvertreter herausgegriffen: Johann Schlegel, Richter (Vorsteher) von Triesenberg, und Pfr. Rudolf Schädler, Benden, waren Landstände-Abgeordnete, Peter Kaiser war Revolutionsführer und Paulskirchen-Abgeordneter, der Arzt Karl Schädler schliesslich war Präsident des Verfassungsrates 1848, des Landrates 1849/50 und des ersten Landtages 1862-1871. Und Fürst Johann II., der von 1858 bis 1929, 71 Jahre lang, regierte, erliess zwei Verfassungen: die konstitutionelle von 1862 und wieder die monarchisch-demokratisch-parlamentarische von 1921. Diese gilt mit Änderungen bis heute.

X. 1908: Der Landtag im Bild

So sah denn Liechtensteins Landtag 1908 aus (siehe Bild nächste Seite): Eine bärtige Männergruppe, einvernehmlich vor dem Regierungsgebäude positioniert, mit den drei fürstlichen Abgeordneten und in der Mitte (mit weissem



Adress-Entwurf Peter Kaiser, März 1848 (LLA; wiedergegeben bei Geiger, *Geschichte*, S. 61

Hut) dem Landesverweser als Regierungschef¹⁶. Das Dictum von Peter Kaiser war zum guten Teil umgesetzt: „... wir wollen in Zukunft als Bürger und nicht als Unterthanen behandelt sein“.



XI. Was ist festzuhalten?

Nach Betrachtung der Genese der parlamentarischen Formen und Inhalte, die sich im Fürstentum Liechtenstein im 19. Jahrhundert herausbildeten – immer im Windschatten der parallelen Entwicklungen im Ausland –, sollen sieben Ergebnisse herausgehoben werden.

1. *Traditionelle Formen* der Volksvertretung – Landammänner, Richter, Landstände – wirkten nach. Sie zogen Inhalte nach sich. In Landständen, Ausschüssen, Landrat und Landtag herrschte über die verschiedenen Vertretungsformen hinweg eine auffällige personelle Kontinuität.

2. Das *Autonomiestreben*, wie es Landvogt Gilm von Rosenegg festgestellt hatte, blieb durchwegs ausgeprägt, es wuchs weiter. Die Distanz zum Fürsten in Wien trug dazu bei.

3. *Treibend* waren ökonomische Zwänge, das Auslandsstudium von Protagonisten sowie die Entwicklungen im Deutschen Bund, in Österreich und in der Schweiz.

¹⁶ Fotoaufnahme des Landtags des Fürstentums Liechtenstein 1908, Foto: Friedrich Müller (Buchs), LLA Fotosammlung; wiedergegeben in: Vogt, *125 Jahre Landtag*, 82.

4. *Träger* waren der Historiker und Pädagoge Peter Kaiser, Ärzte, Lehrer, Pfarrer, Vorsteher, Wirte, auch der eine und andere Landesverweser.

5. Der zutage tretende *Sachverstand* bei den auf Volksvertretung und Verfassungsausbau hinwirkenden Kräften war erstaunlich gut.

6. *Drei Fürsten* wirkten massgeblich: Johann I., österreichischer General, setzte auf obrigkeitliche Modernisierung. Alois II., Bürgerfürst, gab 1849 die Verfassung gerne. Ebenso sein Sohn und Nachfolger Johann II.; dieser war 1862 als junger Fürst noch konservativ beraten, und zwar von niemand geringerem als Justin Timotheus Balthasar von Linde¹⁷.

7. Nicht unerwähnt bleibe, was natürlich bekannt, aber nicht natürlich ist: In Liechtenstein waren im 19. Jahrhundert und lange darüber hinaus, nämlich bis 1984, *keine Frauen* politisch beteiligt.

XII. Spannungsreiche Symbiose

Jene von Peter Kaiser angesprochene „Zukunft“ aber ging weiter, im 20. und ins 21. Jahrhundert hinein. Dies zeigen auch die nachfolgenden Beiträge des Historikers Rupert Quaderer zur parlamentarischen Entwicklung in Liechtenstein nach dem Ersten Weltkrieg, des Politologen Wilfried Marxer zur parlamentarischen Situation Liechtensteins in der Gegenwart und der Rechtswissenschaftlerin Elisabeth Berger zur Rezeption des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) in Liechtenstein bis heute. Auf die Ausführungen und Forschungen dieser Kollegin und Kollegen am Liechtenstein-Institut sei hier verwiesen¹⁸.

Das Eigentümliche Liechtensteins liegt auch heute nicht nur in der Kleinheit, Souveränität und Lebensfähigkeit des Staates, seiner Volkswirtschaft und seiner Bevölkerung, sondern gerade auch in der spannungsreichen Symbiose von direkten Volksrechten, parlamentarischer Volksvertretung und selbstbewusster Monarchie.

¹⁷ Justin Timotheus Balthasar von Linde (1797-1870), Jurist, Professor in Bonn und Giessen, polit. Ämter im Grossherzogtum Hessen, 1848/49 Paulskirchen-Abgeordneter, 1850 bis 1866 im Dienste der österreichischen Gesandtschaft in Frankfurt und zugleich liechtensteinischer Gesandter beim Deutschen Bund, vgl. Geiger, *Geschichte*, 242-285, besonders 180 Anm. 104.

¹⁸ Siehe ihre Beiträge im vorliegenden Band sowie ihre zahlreichen weiteren Veröffentlichungen unter: <http://www.liechtenstein-institut.li/Publikationen>.